

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein Sportgemeinschaft Bornheim 1945 e.V. wurde 1945 in Frankfurt gegründet. Er hat seinen Sitz in Frankfurt und wurde am 15.5.1952 unter der Nr. 4850 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen. In 1991 schlossen sich die Mitglieder des aufgelösten SC Grün-Weiss 1919 der Sportgemeinschaft Bornheim an.

Seitdem trägt der Verein den Namen:

Sportgemeinschaft Bornheim 1945 e.V. Grün-Weiss

Die Vereinsfarben sind blau-weiß; das Vereinszeichen ist die Bornheimer Wolfsangel auf blau-weißem Grund mit dem grünen Kleeblatt und dem Signum der SG Bornheim Grün-Weiss.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Werte

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung von Kindern und Jugendlichen. Dies wird insbesondere durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie durch geordnete Sport- und Spielübungen in allen vorkommenden Sportarten verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wird von ehrenamtlich und/oder hauptamtlich tätigen Personen geführt. Der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen, nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale), für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit der Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke anfallen. Die Vereinsführung ist berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/ oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen, sofern sie keine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Ausgaben verursachen, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

6. Der Verein ist überparteilich und gründet sein Handeln auf demokratischen Werten. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte sowie der Würde jedes Menschen.

Der Verein versteht sich als weltoffen, tolerant und interkulturell. Er gewährt allen Menschen – unabhängig von Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung oder Behinderung – gleiche Rechte und setzt sich aktiv für ein respektvolles Miteinander sowie die Integration von Minderheiten ein. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, psychischer oder sexueller Art ist.

Im Rahmen der Vereinstätigkeit werden keinerlei Äußerungen, Handlungen oder das Zurschaustellen von Symbolen und Inhalten geduldet, die Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Weltanschauung, sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität oder anderer persönlicher Merkmale diskriminieren, diffamieren oder ausgrenzen.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln der jeweiligen Sportart. Sie übernehmen eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamentenmissbrauch und jegliche Form der Leistungsmanipulation.

Der Verein setzt sich für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen ein. Einzelheiten hierzu sind in § 2 Abs. 7 geregelt.

7. Kindeswohl - Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der Verein verankert das Thema Kindeswohl als festen Bestandteil seiner Vereinsarbeit (vgl. § 2 Abs. 6) und ist sich seiner besonderen Verantwortung gegenüber den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Er positioniert sich präventiv und handelt im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung schnell, besonnen und sorgsam. Einzelheiten zur Prävention und Intervention werden im Präventions- und Schutzkonzept des Vereins geregelt.

Der Vorstand benennt ein Vorstandsmitglied als Vereinsverantwortliche*n für das Thema Kindeswohl sowie mindestens eine weitere qualifizierte Ansprechperson im Verein. Diese sind vereinsintern bekannt und stehen Kindern, Jugendlichen, Eltern sowie allen aktiven Vereinsmitgliedern bei Fragen und Vorfällen zur Verfügung. Sie kennen die Beratungsangebote der Sportjugend Hessen und regionale Fachberatungsstellen.

Die Vereinsverantwortliche*r berichtet regelmäßig zum Thema Kindeswohl gegenüber dem Vorstand. Entsprechende Maßnahmen sind durch den Vorstand zu beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
- a) Erwachsene (ab 18 Jahren)
 - b) Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahren)
 - c) Ehrenmitglieder

2. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie die Ehrenmitglieder stimm- und antragsberechtigt.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche und Kinder im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, die Anordnungen des erweiterten Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrechtslinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
6. Der Vorstand kann Mitglieder, die durch langjährige Verdienste oder durch herausragende Leistungen dem Verein dienlich sind, zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten ernennen.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt des Mitglieds, der nur durch Erklärung in Text- oder Schriftform gegenüber dem Vorstand zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zulässig ist,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung oder sonstige Vereinsordnungen sowie Weisungen des Vorstands, der Abteilungen oder der Mitgliederversammlung,
 - b) Verstöße gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins,
 - c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr oder von Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung per E-Mail oder Brief,
 - d) Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, wie sie im Verhaltenskodex zum Kindeswohl und im Präventions- und Schutzkonzept des Vereins niedergelegt sind.

Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
10. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechten und Pflichten gegenüber dem Verein. Hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen, die bereits entstanden und noch zu erfüllen sind (z.B. ausstehende Mitgliedsbeiträge). Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht mehr getragen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand -nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung- festgesetzt.
2. Zuzüglich zu dem festgelegten Beitragssatz können Aufnahmegebühren und Umlagen festgesetzt werden.
3. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus fällig.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und den Beitrag auf Antrag stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

4

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr statt.
3. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite oder per E-Mail.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Neuwahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
5. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Leiter*in der Versammlung und vom/von der jeweiligen Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden, sofern die

Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt. Jedes antragsberechtigtes Mitglied hat das Recht, bei allen Anträgen die geheime Wahl zu beantragen.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
9. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und eine Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sie beschließt oder wenn die Mitgliederzahl unter zehn herabsinkt.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal sieben Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es zeichnen als gesetzliche Vertreter für den Vorstand des Vereins mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
2. Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er beschließt über die Verteilung der Funktionen innerhalb des Vorstands und über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung und wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Wahl des Vorstands kann auch im Blockwahlverfahren vorgenommen werden. Hierzu bedarf es aber vorab einer Abstimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Bei entsprechendem Antrag erfolgt die Abstimmung geheim.

Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter*in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 60% der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

7. Dem Vorstand beratend zur Seite stehen Personen aus dem Verein. Hierzu können insbesondere gehören:
- a) Leiter*in der verschiedenen Sportabteilungen
 - b) Leiter*in oder Sprecher*in der Jugendabteilung
 - c) für Finanzen und Administratives hinzugezogene Personen
 - d) Leiter*in der Vereinsgaststätte,
 - e) Schiedsrichterbeauftragte*,
 - f) KiFaZ-Beauftragte*,
 - g) Leiter*in Öffentlichkeitsarbeit (Medien, Homepage usw.),
 - h) Kindeswohlbeauftragte*r,
 - i) Integrationsbeauftragte*r,
 - j) Ehrenmitglieder
 - k) Sprecher*in Kinderparlament

§ 9 Das Team Jugendleitung

1. Das Team Jugendleitung besteht aus einer oder mehreren Personen.
2. Aufgabe des Teams Jugendleitung ist insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen. Das Team Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Verein. Es entscheidet über die Verwendung aller der Jugendabteilung durch den Vorstand zugewiesenen Mittel.
3. Das Team Jugendleitung wird eingesetzt durch das für die Jugendabteilung zuständig
Vorstandsmitglied. 6

§ 10 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer*innen.
2. Den Kassenprüfer*innen obliegt die Überwachung der Rechnungs- sowie Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
3. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer*innen einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen.
4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer*in sein.

§ 11 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Arbeitsgruppen einrichten. Diese haben ausschließlich beratende und unterstützende Funktion und sind nicht vertretungsberechtigt. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Leitung der Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand festgelegt.

Auch Nichtmitglieder können beratend mitwirken, soweit dies im Interesse des Vereins liegt.

§ 12 Vereinsordnungen

Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung und eine Ehrungsordnung für den Verein beschließen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Der Inhalt soll Gegenstand der Erörterung in der Mitgliederversammlung sein. Unabhängig davon gelten für alle Mitglieder alle jeweiligen Regelungen der zuständigen Spitzenverbände für die Wettkampfbestimmungen, Schiedsordnungen und sonstige Sportordnungen.

§ 13 Haftung

Die Haftung der Organmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenverarbeitung und Datenschutz

7

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2 Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verein, sowie im Verhältnis zum Landessportbund Hessen, dem DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Verein und Mitgliedern und
 - c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Vereins, wie zum Beispiel auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, Schwarzen Brett oder Schaukasten, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein oder einem vom Verein mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
7. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein ein Informationssystem des DFB oder seiner Mitgliedsverbände nutzt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Nr. 2) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

8

§ 16 Satzungshistorie

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2026 beschlossen.
2. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Frankfurt in Kraft.
3. Nach ihr kann vereinsintern seit der Verabschiedung verfahren werden.
4. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
5. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, auch die, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.